

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, Hinrich Kuessner, Brigitte Adler, Dr. Niels Diederich (Berlin), Karl Diller, Rudolf Dreßler, Helmut Esters, Arne Fuhrmann, Iris Gleicke, Dr. Fritz Gautier, Hans-Joachim Hacker, Christel Hanewinckel, Gunter Huonker, Renate Jäger, Horst Jaunich, Ernst Kastning, Dr. Klaus Kübler, Brigitte Lange, Dr. Christine Lucyga, Christoph Matschie, Ingrid Matthäus-Maier, Christian Müller (Zittau), Rudolf Müller (Schweinfurt), Dr. Helga Otto, Joachim Poß, Wolfgang Roth, Rolf Schwanitz, Horst Sielaff, Joachim Tappe, Dr. Axel Wernitz, Gudrun Weyel, Helmut Wieczorek (Duisburg), Dr. Norbert Wieczorek, Verena Wohlleben, Wolfgang Weiermann**

— Drucksache 12/3005 —

**Zu den Eckwerten für ein Wiedereinrichterprogramm**

Bereits am 9. März 1992 hat die Süddeutsche Zeitung über Eckwerte für ein Wiedereinrichterprogramm (bisher Siedlungskaufmodell) der Bundesregierung berichtet, mit dem im Zuge der Privatisierung der Kauf von bisherigen volkseigenen Flächen in den neuen Ländern mit öffentlichen Mitteln gefördert werden soll. Die jetzt von der Gerster-Kommission beschlossenen Eckwerte entsprechen weitgehend denen vom März 1992. Die Bundesregierung und die Regierungsparteien haben auch hier viel Zeit verstreichen lassen, ohne ein Stück weiterzukommen.

Ungewisse Regelungen waren und sind auch im Bereich der Landwirtschaft ein Investitionshemmnis zum Nachteil der Menschen im ländlichen Raum der neuen Länder.

Die jetzt beschlossenen Eckwerte der Gerster-Kommission berücksichtigen nicht die zwischenzeitlich stattgefundene Diskussion über den Begünstigtenkreis eines solchen Förderprogramms. Dabei handelt es sich nicht nur um Forderungen von uns nach Einbeziehung von einheimischen Landwirten in das Förderprogramm, sondern auch um entsprechende Forderungen der Agrarminister der neuen Länder vom 20. März 1992 und der Agrarverbände.

Die jetzt beschlossenen Eckwerte geben eine Reihe von Fragen auf. Wir fragen deshalb die Bundesregierung:

1. Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung den von der Gerster-Kommission beschlossenen Eckwerten für ein Wiedereinrichterprogramm zu?

Das Wiedereinrichterprogramm ist eine maßgebliche Ergänzung des in Vorbereitung befindlichen Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes.

2. Mit welcher Begründung will die Bundesregierung grundsätzlich den subventionierten Kauf bisheriger volkseigener Flächen, die landwirtschaftlich zu nutzen sind, auf Wiedereinrichter begrenzen?

Nach § 1 Abs. 6 des Treuhandgesetzes ist bei der Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens in der Land- und Forstwirtschaft den ökonomischen, ökologischen, strukturellen und eigentumsrechtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Insbesondere die beiden letzten Ziele konkretisiert das Wiedereinrichterprogramm dadurch, daß die Wiedereinrichtung von landwirtschaftlichen Betrieben durch frühere Eigentümer durch eine ausreichende Ausstattung mit Eigentumsflächen gefördert wird.

3. Inwiefern meint die Bundesregierung, in erster Linie
  - die Bodenreformopfer oder auch Alteigentümer genannt, die nach dem Karlsruher Urteil lediglich einen Anspruch auf finanzielle Ausgleichsleistung haben,
  - die Restitutionsberechtigten, die überwiegend ihre landwirtschaftlichen Betriebe während der Zwangskollektivierung verlassen haben und in den Westen gegangen sind und jetzt ihren eigenen landwirtschaftlichen Boden wieder beanspruchen können und
  - außerdem nur noch frühere selbständige Landwirte mit eigenem Boden, die Mitglieder einer LPG waren,mit dem hochsubventionierten Wiedereinrichterprogramm fördern zu müssen und dabei
  - Neueinrichter, die bis zur politischen Wende in der früheren DDR gelebt und gearbeitet haben, in der Regel gut ausgebildete Landwirte sind und in früheren LPGen oder VEGen leitende Positionen innehatteten sowie
  - Gesellschafter von Nachfolgeunternehmen früherer LPGen im ersten Schritt bei der Ausschreibung für den Kauf von Flächen ausschließen zu müssen?

Im Rahmen der Bodenreform der ehemaligen SBZ und der Zwangskollektivierung der Land- und Forstwirtschaft in der ehemaligen DDR ist vielen Menschen großes Unrecht zugefügt worden. Den Restitutionsberechtigten in der Fragestellung zu unterstellen, sie hätten (freiwillig) ihre Betriebe verlassen oder wären (freiwillig) in den Westen gegangen, ist zumindest im Regelfall unangemessen.

Unter Aspekten der Wiedergutmachung dieses Unrechts soll dem Interesse der Betroffenen an einem neuen land- und forstwirtschaftlichen Engagement in der alten Heimat möglichst entsprochen werden. Diese Zielsetzung bestätigte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 23. April 1991, in dem es darauf hinwies, daß es im Einzelfall von der Interessenlage her angezeigt sein könne, dem Betroffenen den Rückerwerb seines ehemaligen Eigentums einzuräumen.

Neueinrichter sollen an der langfristigen Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen gleichrangig teilhaben.

4. Verfügt die Bundesregierung über Gutachten oder Stellungnahmen der Dienststellen der Kommission, wonach durch die vorrangige Begünstigung von Alteigentümern eine EG-rechtliche Genehmigung des Förderprogramms erleichtert wird, und was sagen diese im einzelnen aus, und welcher Quelle entstammen sie?

Wie eigentlich glaubt die Bundesregierung eine solche EG-Genehmigung eher zu erlangen, wenn sie in dem hochsubventionierten Förderprogramm Landwirte neben den Alteigentümern begünstigt, die schon über Eigentumsland bis zu 100 ha landwirtschaftliche Fläche (LF) verfügen?

Müßte dies nicht viel eher zu erreichen sein, wenn sie dafür gut ausgebildete Landwirte, die allein oder in Kooperation mit anderen ohne eigenes Land den Neubeginn in der Landbewirtschaftung wagen, in das Förderprogramm vorrangig aufnimmt?

Das Wiedereinrichterprogramm kann der EG-Kommission erst zur Kenntnis gebracht werden, wenn die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen erarbeitet worden sind. Die Dienststellen der Kommission haben deshalb bisher keine Veranlassung gehabt, Gutachten oder Stellungnahmen zum Wiedereinrichterprogramm abzugeben. Das Wiedereinrichterprogramm ist nach den Wettbewerbsbestimmungen des EWG-Vertrags der EG-Kommission mitzuteilen und von ihr auf die Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu überprüfen (Artikel 92f EWG-Vertrag). Soweit es sich bei den Begünstigten um Alteigentümer (zwischen 1945 und 1949 Enteignete) handelt, geht die Bundesregierung davon aus, daß die im Rahmen des Programms zu erbringenden Leistungen aus dem Wiedergutmachungsgedanken heraus zu rechtfertigen und deshalb keine Beihilfen im Sinne des Artikels 92 EWG-Vertrag sind. Auch hinsichtlich der Leistungen, die zugunsten der früher selbständigen Landwirte vorgesehen sind, die nach 1949 von unrechtmäßigen Enteignungsmaßnahmen oder von der Zwangskollektivierung betroffen waren, geht die Bundesregierung davon aus, daß sie aus dem Wiedergutmachungsgedanken heraus zu rechtfertigen sind. Dieser Personengruppe ist mit den vorgenannten Maßnahmen ebenfalls ein grobes Unrecht zugefügt worden; die früher selbständigen Landwirte waren über Jahrzehnte nicht in der Lage, ihren Betrieb zu nutzen und fortzuentwickeln.

Das Wiedereinrichterprogramm steht unter dem Gesichtspunkt der Wiedergutmachung. Eine Förderung des Kaufs von Treuhandflächen durch Landwirte, die bisher zu keinem Zeitpunkt über eigenes Land verfügt haben, kann nicht mit dem Gedanken der Wiedergutmachung gerechtfertigt werden.

5. Wie grenzt die Bundesregierung die Zusatzbestimmung in den Eckwerten bei den begünstigten Restitutionsberechtigten – „mit geringer Grundfläche“ – ab, darf z. B. ein restitutionsberechtigter Landwirt mit 90 ha eigenem Land im Verhältnis zu einem restitutionsberechtigten Landwirt mit nur 10 ha Eigenland weniger oder keine subventionierten Treuhandflächen kaufen, oder gibt es bzw. ist hier eine Staffelung geplant?

Wenn ja, welche?

Im Rahmen des Wiedereinrichterprogramms sollen Bonität und Größe eigener Flächen auf die dort festzulegenden Höchstgrenzen angerechnet werden. Einzelheiten werden im Rahmen der Ausführungsbestimmungen festgelegt.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine Nähe zur „Wiedergutmachung“ oder anders ausgedrückt, eine Vermischung von Entschädigungsregelungen mit dem subventionierten Kauf von Flächen sich nicht in zwingender Weise aus dem Einigungsvertrag, der die Bodenreform entsprechend dem Willen aller Parteien der frei gewählten Volkskammer festgeschrieben hat, noch aus dem Karlsruher Urteil vom August 1991 ergibt?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 23. April 1991 ausdrücklich ausgeführt, daß die Interessen der Alteigentümer an einem Rückerwerb im Rahmen der Ausgleichsleistungen zu bedenken sind und ggf. berücksichtigt werden können.

7. In welchem Verhältnis steht die vorrangige Berücksichtigung der Alteigentümer beim subventionierten Flächenkauf zur Festlegung in den Eckwerten für ein Entschädigungsgesetz, wonach der von den Sowjets zwischen Kriegsende und 1949 Enteignete nur Anspruch auf Entschädigung hat und eine Rückgabe von Gebäuden und Flächen in diesen Fällen ausgeschlossen ist?  
Plant die Bundesregierung vergleichbare, gut dotierte Förderprogramme für Enteignete im außenlandwirtschaftlichen Bereich?

Die vorrangige Berücksichtigung von Wiedereinrichtern und damit auch von Bodenreformenteigneten im Bieterverfahren widerspricht nicht der Gemeinsamen Erklärung, nach denen die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage nicht mehr rückgängig zu machen sind. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hatte sich mit dem Ausschluß der Rückgängigmachung der Enteignungen nur einverstanden erklärt, weil die Sowjetunion darauf bestand, daß die Maßnahmen, die ihr als Besatzungsmacht zugerechnet werden könnten, 40 Jahre nach Ende der Besatzungszeit nicht mehr überprüft und je nachdem für rechtmäßig oder rechtswidrig eingestuft würden. Dies bedeutet aber nicht, daß den ehemaligen Eigentümern verboten werden sollte, ihr ehemaliges Eigentum selbst zurückzukaufen.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, im Bereich der Betriebsvermögen und der nichtland- und -forstwirtschaftlichen Grundvermögen eine dem Wiedereinrichterprogramm vergleichbare Maßnahme zu ergreifen.

8. Trifft es zu und wie begründet die Bundesregierung, daß zumindest die Alteigentümer oder deren Erben als Wiedereinrichter die subventionierten Flächen nicht selber bewirtschaften müssen, sondern über Ausnahmeklauseln unterverpachten können?  
Befürchtet die Bundesregierung mit einer solchen Regelung nicht auch – wie es die Frankfurter Rundschau am 29. Juni 1992 wieder gibt – daß dies „für die ostdeutsche Agrarstruktur und die Stimmung im Land brisante Folgen“ haben könnte und sich die Einschätzung festsetzen könnte, daß „die Herren aus dem Westen kommen und die Knechte aus dem Osten“?  
Glaubt die Bundesregierung, mit solchen Regelungen das erforderliche Klima für die bisher ausgebliebene gedeihliche Entwicklung in der Landwirtschaft und in den ländlichen Räumen der neuen Länder schaffen zu können?

Eine Verpachtung an Dritte ist ausnahmsweise nur im Einzelfall aus triftigen persönlichen Gründen (z. B. der Sohn des Betroffenen

befindet sich noch in der Ausbildung) für eine Übergangszeit zugelässig; eine allgemeine Erlaubnis, daß Bodenreformopfer für die ersten zwölf Jahre von der Selbstbewirtschaftung befreit werden sollen, ist nicht vorgesehen.

Die angesprochenen Befürchtungen sind unbegründet.

9. Sollen die einheimischen Neueinrichter und Gesellschafter von Nachfolgeunternehmen im Falle der offenen Ausschreibung, sofern die Wiedereinrichter zunächst kein ausreichendes Angebot abgegeben haben, mit diesen und auch mit industrie- und stadtverdrängten Landwirten aus den alten Ländern und aus dem westlichen Ausland um die Treuhandflächen konkurrieren, oder bezieht sich die offene Ausschreibung wieder nur auf die Wiedereinrichter ohne Mindestpreisangabe?

Glaubt die Bundesregierung im ersten Fall an echte Chancen für einheimische Neueinrichter und Gesellschafter von Nachfolgeunternehmen?

Eine wiederholte Ausschreibung allein für Wiedereinrichter ist nicht beabsichtigt. In jedem Fall werden Konkurrenzsituationen in noch festzulegenden Einzelbestimmungen gelöst. Diese werden auch Verfahrensregelungen zur Schaffung eines einzelfallbezogenen Interessenausgleichs enthalten.

10. Wie sieht nach dem Beschuß der Gerster-Kommission die Förderung im einzelnen aus, insbesondere hinsichtlich der Laufzeit und der Verbilligung der Kapitalkosten?  
Welche Subventionswerte ergeben sich daraus für den Mindestpreis von 150 DM pro Bodenpunkt?

Gegenstand der Förderung ist alternativ der Kauf landwirtschaftlicher Nutzflächen bis zu 8 000 Bodenpunkten, maximal 160 ha, oder forstwirtschaftlicher Flächen bis zu 1 000 ha. Für die Dauer von 20 Jahren stellt die Treuhandanstalt die Käufer aus ihren Erlösen von Schuldendienstbelastungen frei, soweit sie eine Eigenbelastung der Käufer übersteigen, die nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen mindestens betragen:

- In der Landwirtschaft 3,46 % (1,13 % Tilgung, 2,33 % Zinsen),
- in der Forstwirtschaft zwischen 1,65 % und 4,98 % (1 % Tilgung, 0,65 % bis 3,98 % Zinsen) je nach Umfang der Fläche.

Die Subventionswerte können wegen der für die Dauer der Förderung nicht vorhersehbaren Entwicklung des Finanz- und Bodenmarktes und wegen möglicher Abweichungen des Förderungsverlaufes im Einzelfall nicht verlässlich angegeben werden.

11. Mit welcher Nachfrage nach subventioniertem Boden rechnet die Bundesregierung seitens der zunächst ausschließlich begünstigten Wiedereinrichter, und von welcher Verteilung auf die drei Gruppen von Wiedereinrichtern geht sie dabei aus?

Nach den bisher vorliegenden Anträgen und Anfragen kann mit einer Nachfrage von bis zu 1 000 Alteigentümern ohne Restitutionsanspruch und bis zu 4 000 ortsansässigen Wiedereinrichtern

einschließlich Alteigentümern mit Restitutionsanspruch gerechnet werden. Bei einer durchschnittlichen Kauffläche von 100 ha ergäbe sich eine Gesamtfläche von bis zu 500 000 ha für das Wiedereinrichterprogramm.

Sowohl die Zahl der Interessenten wie auch die durchschnittliche Kauffläche werden jedoch sehr stark von der endgültigen Ausgestaltung der übrigen Details des Wiedereinrichterprogramms abhängen.

12. Mit welchen Kosten insgesamt für die öffentlichen Haushalte rechnet die Bundesregierung aus dieser Subvention, hat sie sich für diese Subvention ein Limit gesetzt (Gesamtsubventionswert)?

Bereits aus den in der Antwort zu Frage 10 genannten Gründen muß die Finanzierung des Wiedereinrichterprogramms ausschließlich aus korrespondierenden Verkaufserlösen der Treuhandanstalt erfolgen. Insoweit ist eine strukturelle Limitierung vorgesehen.

13. Wie hoch ist der Anteil der Flächen, der bei der jetzt anlaufenden langfristigen Verpachtung durch die Treuhandanstalt nicht verpachtet, sondern für Wiedereinrichter reserviert werden soll?  
Um Flächen welcher Qualität und Lage handelt es sich dabei?

Von den der Treuhandanstalt zur langfristigen Verwertung zur Verfügung stehenden Flächen in einem Umfang von ca. 1,2 Mio. ha – davon ca. 1 Mio. ha außerhalb der VEG – werden voraussichtlich etwas weniger als die Hälfte für längerfristige Verpachtungen, insbesondere an Neueinrichter und LPG-Nachfolgeorganisationen in Anspruch genommen. Die übrigen Flächen stünden somit für das Wiedereinrichterprogramm und für andere Zwecke zur Verfügung. Zu berücksichtigen ist, daß in das Wiedereinrichterprogramm auch langfristig verpachtete Flächen einzubeziehen sind, soweit die Pächter zum Kreis der Begünstigten gehören.

Die für das Wiedereinrichterprogramm in Frage kommenden Flächen umfassen alle Bodenqualitäten; der regionale Schwerpunkt liegt mit schätzungsweise 60 bis 70 % in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg.

14. Hält die Bundesregierung grundsätzlich an ihrem Privatisierungsziel auch für landwirtschaftlich zu nutzende Flächen fest, und wenn ja,
  - a) wird sie alle oder gegebenenfalls welche Teile landwirtschaftlich zu nutzender Treuhandflächen ausschreiben,
  - b) wie wird sie dabei mit den Treuhandflächen umgehen, die jetzt von Neueinrichtern, die von der Gerster-Kommission zunächst für die Ausschreibung ausgeschlossen werden, bewirtschaftet werden und die die Grundlage für die Errichtung eines Familienbetriebes sind,
  - c) wie wird sie außerdem dabei mit den Treuhandflächen umgehen, die jetzt von Nachfolgeunternehmen früherer LPGen bewirtschaftet werden, denen schon jetzt auf der Grundlage von Sanierungs- und Entwicklungskonzepten

- öffentliche Fördermittel bewilligt wurden und
- denen ebenfalls eine Treuhandentschuldung und Besse rungsscheinregelung zugesagt wurde?

Die für das Wiedereinrichterprogramm in Frage kommenden Flächen können vorerst nur zusammengefaßt ausgeschrieben werden. Eine getrennte Ausschreibung einzelner Flurstücke ist in der Regel angesichts der Menge der Streulagen und der übrigen tatsächlichen Verhältnisse (Zugangsmöglichkeit, fehlende Grenzmarkierungen usw.) vorerst nicht möglich; zusammenhängende Flächen können namentlich im Zusammenhang mit der Privatisierung der VEG ausgeschrieben werden.

Flächen, die von Neueinrichtern und Nachfolgeunternehmen von juristischen Personen gepachtet und für die Durchführung eines von den zuständigen Behörden der Länder bestätigten Betriebsentwicklungs- und -sanierungsplans unverzichtbar sind, können zunächst nicht in das Wiedereinrichterprogramm einbezogen werden.

15. Geht die Bundesregierung davon aus, daß in absehbarer Zeit einige Nachfolgeunternehmen früherer LPGen aus unterschiedlichen Gründen in Konkurs gehen werden, und wäre es dann nicht auch aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll, wenn wenigstens einige der Gesellschafter der bisherigen Unternehmen entsprechend dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LAG) einen einzelbäuerlichen Betrieb gründen?

Was hält die Bundesregierung deshalb davon ab, auch diesen einheimischen Personenkreis in den Begünstigtenkreis des Förderprogramms für den Flächenkauf einzubeziehen?

Ist sie nicht auch der Meinung, daß dadurch im Konkursfall eher ein kontinuierlicher Übergang in der Landbewirtschaftung und in der bodenständigen Entwicklung der Dörfer und der ländlichen Räume in den neuen Ländern gesichert werden kann?

Die Umstrukturierung der Landwirtschaft in den neuen Ländern hält unvermindert an. Nur ein geringer Teil der landwirtschaftlichen Unternehmen mußte bisher ein Gesamtvollstreckungsverfahren einleiten. In Anbetracht der wirtschaftlichen Situation und der vielgestaltigen Probleme, die mit der Umstrukturierung, vor allem der Unternehmen in Form juristischer Personen, verbunden sind, sind weitere Gesamtvollstreckungsverfahren nicht auszuschließen.

Gesellschafter der bisherigen Nachfolgeunternehmen früherer LPGen können, sofern sie früher selbständige Landwirte waren, ebenso wie Bodenreformopfer und Restitutionsberechtigte beim Flächenkauf gefördert werden. Bei der Verpachtung der Treuhandflächen werden ortsansässige Neueinrichter bei annähernd gleichwertigen Geboten und Betriebskonzepten gleichrangig mit Wiedereinrichtern berücksichtigt.

Die Bundesregierung fördert mit umfangreichen finanziellen Mitteln den Aufbau einer vielseitig strukturierten, leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft und trägt damit zu sinnvoller Landbewirtschaftung und bodenständiger Entwicklung der Dörfer und der ländlichen Räume bei.

16. Trifft es zu, daß Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts dann zu den Erstbegünstigten und damit zu den Wiedereinrichtern gehören, wenn sie schon jetzt über eigenen Boden verfügen, und zu den zunächst Nichtbegünstigten, den sogenannten Neueinrichtern, wenn sie nicht eigenen Boden in die Gesellschaft eingebracht haben?

Ja, aber nur, sofern es sich um Wiedereinrichter handelt; das sind Personen, die ortsansässig werden, ihren ursprünglichen landwirtschaftlichen Betrieb wiedereinrichten und selbst bewirtschaften wollen, und zwar auch solche, bei denen die Rückgabe ihres ursprünglichen Betriebes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, sowie natürliche Personen, denen Vermögenswerte durch Enteignungen auf besetzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage entzogen worden sind oder deren Erben, die ihren ehemaligen Betrieb wiedereinrichten und selbst bewirtschaften.

17. Glaubt die Bundesregierung, mit den von der Gerster-Kommission beschlossenen Eckwerten bezüglich der unterschiedlichen Behandlung von Landwirten im Förderprogramm, auch in ein und derselben Gesellschaft, einen Beitrag zum Frieden in den Dörfern der neuen Länder leisten zu können?

Die Bundesregierung ist überzeugt, daß der soziale Frieden in den neuen Bundesländern und im gesamten Bundesgebiet nur gesichert werden kann, wenn die berechtigten Interessen der Alteigentümer und der bisher vor Ort landwirtschaftlich Tätigen angemessen berücksichtigt werden.